

3. 574. a (3) Nr. 16598 J. M.

E r l a ß

des k. k. Finanz-Ministeriums vom 13. October 1853 (gültig für alle Kronländer).

Die Hinausgabe von 5percentigen, auf der Saline Smunden versicherten Partial-Hypothekar-Anweisungen mit einer sechsmonatlichen Verfallszeit innerhalb des für diese Anweisungen gegenwärtig festgesetzten Totalbetrages von 40 Millionen betreffend.

Das Finanz-Ministerium hat sich bestimmt gefunden, nebst den im Umlauf befindlichen 4 1/2 percentigen, auf der Saline Smunden versicherten Partial-Hypothekar-Anweisungen mit einer viermonatlichen Verfallsfrist, auch derlei 5 percentige Anweisungen mit einer sechsmonatlichen Verfallsfrist, jedoch innerhalb der Grenzen des für diese Anweisungen festgesetzten Totalbetrages, hinauszugeben.

Mit der Hinausgabe dieser Effecten, welche am 20. d. M. in Wien und am 30. d. M. in den Kronländern beginnen wird, sind die Central- und die Filial-Cassen der privilegierten Nationalbank betraut und es haben hinsichtlich beider Gattungen von Anweisungen die bisher für die 4 1/2 percentigen geltenden Bestimmungen in Anwendung zu kommen.

3. 576. a (3) Nr. 1155

Concurs-Verlautbarung.

An der hiesigen vollständigen k. k. Unterrealschule ist eine Lehrersstelle mit dem jährlichen Gehalt von 600 fl. und dem Vorrückungsrechte in 800 fl. und 1000 fl. C. M. nach je 10 vollendeten Dienstjahren erledigt.

Die mit dieser Stelle verbundenen Lehrfächer sind namentlich Naturgeschichte, Physik und Chemie in sämtlichen drei Classen, die Unterrichtsprache ist die deutsche.

Die Bewerber haben ihre Gesuche durch Vermittlung ihrer vorgesetzten Behörden und im Wege der k. k. Landes Schulbehörde jenes Kronlandes, in dem sie sich befinden, längstens bis 30. k. M. November anher gelangen zu lassen und denselben beizulegen:

- a) den Geburtschein,
- b) das Maturitätszeugniß,
- c) das Zeugniß der theoretischen und practischen Lehrfähigkeit,
- d) Zeugnisse über eine etwaige weitere Verwendung beim Lehrfache, und
- e) andere Belege, durch welche sie etwa ihre wissenschaftliche und pädagogische Befähigung und Thätigkeit erweisen zu können glauben.

K. k. Landes Schulbehörde für Kärnten.
Klagenfurt den 10. October 1853.

3. a 578. (3) Nr. 1997.

Concurs-Kundmachung

Zu Folge hohen Finanz-Ministerial-Elasses vom 9. October l. J., Zahl 38927, haben Seine k. k. apostolische Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 2. October die definitive Beilegung der Steueradministration in Graß, nach ihrem bisherigen Wirkungskreise und Personalstande, und zugleich die Vermehrung des Bestandes um einen Concipisten mit 600 fl. und einen Kanzleiaffistenten mit 300 fl. allergnädigst zu genehmigen geruht.

Zur Besetzung dieser neu systemisirten Dienstposten und im Falle der Erledigung einer Finanz- oder Cameral-Concipistenstelle mit dem Gehalte von 500 fl., oder einer Kanzlei-Affistentenstelle mit 250 fl., auch für diese Dienststellen wird der Bewerber-Concurs hie mit bis 15. November 1853 eröffnet.

Die Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre gehörig documentirten Gesuche innerhalb der obigen Frist im vorgeschriebenen Dienstwege bei der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steier-

mark, Krain und Kärnten einzubringen, und sich darin über ihr Alter, Religion, Stand, Moralität und bisherige Dienstleistung oder Verwendung, dann über die Berufsstudien und Sprachkenntnisse; die Bewerber um eine Concipistenstelle insbesondere über die mit gutem Erfolge zurückgelegten juridisch-politischen Studien, und jene um eine Assistentenstelle, über die mit gutem Erfolge abgelegte Prüfung aus den Gefälls-, Cassa- und Berechnungsvorschriften, oder aus dem Steuerwesen legal auszuweisen, und zugleich anzugeben, ob und in wie ferne sie mit einem Beamten der k. k. Steueradministration oder der k. k. Finanz-Landes-Direction und der ihr unterstehenden Bezirksbehörden verwandt oder verschwägert sind.

Auf jene Bewerber um eine Concipistenstelle, welche sich über die mit gutem Erfolge abgelegte gefällsbergerichtliche Prüfung ausweisen, wird vorzugsweise Bedacht genommen werden.

Vom Präsidium der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Krain und Kärnten. Graß am 13. October 1853.

3. 577. a (3) Nr. 6583.

Concurs.

Zwei Postaspirantenstellen für den Hermannstädter Postdirectionsbezirk

Laut Concursverlautbarung der k. k. Postdirection zu Hermannstadt vom 2. October 1853, 3. 3795, sind bei derselben zwei Postaspirantenstellen zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stellen haben ihre

Gesuche längstens bis Ende October 1853 bei der genannten Behörde einzubringen, und darin ihr Alter, die Religion, dann eine gesunde Körperbeschaffenheit, ferner die grammaticalische Kenntniß der Landessprachen mittelst legaler Documente nachzuweisen, weiter das Absolutorium über die an einem inländischen Obergymnasium oder an einer Oberrealschule mit gutem Erfolge zurückgelegten obligaten Lehrgegenstände beizubringen.

Den obigen Lehranstalten werden gleichgehalten: die k. k. Militärakademie in Wiener-Neustadt, die k. k. Ingenieur-Akademie, die Handels- und nautische Akademie in Triest, die k. k. Cadettencompagnie in Olmütz und Graß und die k. k. Pionierschule in Tulln.

Die Aufnahme als Postaspirant findet nur auf Probe Statt, und während der diesfälligen Dienstzeit, welche in der Regel ein Jahr dauern soll, und nicht als Staatsdienstzeit zählt, hat der Aspirant das Telegraphieren, die Handhabung der Telegraphenapparate und Leitungen, sowie die für den ausübenden Telegraphendienst bestehenden Vorschriften zu erlernen und nach Ablauf eines Jahres eine Prüfung sowohl aus den theoretischen Schul- und Sprachkenntnissen (Elevenprüfung) als auch aus der practischen Telegraphie zu bestehen, worauf bei günstigem Ausfalle dieser Prüfung dessen Aufnahme als Eleve mit Adjutum jährlicher 200 fl., gegen Leistung einer Dienstcaution von 300 fl., nach Maßgabe der erledigten systemisirten Plätze erfolgen wird.

K. k. Postdirection Triest am 16. October 1853.

3. 569. a (3) **Edictal-Citation** Nr. 9858.

der nachbenannten Individuen, welche in Folge des auf dieselben gefallenen Loses zur Militär-Weidung im Jahre 1852 berufen, auf die eingangene Vorladung nicht erschienen sind.

Post-Nr.	Vor- und Zuname	Geburtsort	Haus-Nr.	Geburts-Jahr	Anmerkung.
Steuerbezirk Stein.					
Ortsgemeinde Kaplavaß.					
1	Mathias Pirz	Pottol	2	1832	
Ortsgemeinde Subadolle:					
2	Lukas Hožhevar	Subadolle	4	1832	
Steuerbezirk Egg.					
Ortsgemeinde Aich.					
3	Ludwig Laurizh	Aich	4	1832	
Ortsgemeinde Goldenfeld.					
4	Blas Podbeushek	Ternouzhe	15	1832	
Ortsgemeinde Kraxen:					
5	Gregor Krioc	Vole	27	1832	
Ortsgemeinde Prevoje:					
6	Balentin Lakner	Prevoje	14	1832	
Steuerbezirk Wartenberg.					
Ortsgemeinde Pezb.					
7	Johann Schwigel	Mußga	13	1832	
8	Michael Praschniker	Pezb	13	1832	
Ortsgemeinde Waazh.					
9	Martin Laufer	Waazh	35	1832	

Diese Individuen werden angewiesen, sich binnen 4 Monaten, vom Tage der ersten Einschaltung dieser Verordnung in die Laibacher Zeitung, um so gewisser hieramts zu stellen, widrigen Falls dieselben als Rekrutierungsflüchtlinge werden behandelt werden.

K. k. Bezirkshauptmannschaft Stein am 15. October 1853.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Telegraphischer Cours-Bericht

der Staatspapiere vom 26. October 1853.

Staatsanleiheverschreibungen	zu 5 pSt. (in G.M.)	90 9/16
ditto	4 1/2 " "	80 1/2
Darlehen mit Verlosung v. J. 1839	für 100 fl. "	131 5/8
Bank-Actien, pr. Stück 1284 fl. in G. M.		
Actien der Kaiser Ferdinands-Nordbahn	zu 1000 fl. G. M.	2185 fl. in G. M.
Actien der Wien-Gloggnitzer-Eisenbahn	zu 500 fl. G. M. ohne Coupons	788 3/4 fl. in G. M.
Actien der österr. Donau-Dampfschiffahrt	ohne Bezugsrecht zu 500 fl. G. M.	615 fl. in G. M.
Actien des österr. Lloyd in Triest	zu 500 fl. G. M.	532 1/2 fl. in G. M.

Wechsel-Cours vom 26. October 1853

Augsburg, für 100 Gulden Cur., Gulb.	114 3/8	110.
Frankfurt a. M., (für 120 fl. südd. W.)		
eins Währ. im 24 1/2 fl. Fuß, Gulb.)	113 3/4 Wf.	3 Monat.
Hamburg, für 100 Mark Banco, Gulden	85 1/4 Wf.	2 Monat.
Livorno, für 300 Toscanische Lire, Gulb.	112 3/4	2 Monat.
London, für 1 Pfund Sterling, Gulden	11-10 Wf.	3 Monat.
Mailand, für 300 Oesterreich. Lire, Gulb.	112 7/8	2 Monat.
Paris, für 300 Franken	Gulb. 134 1/2 Wf.	2 Monat.

Gold- und Silber-Course vom 25. October 1853.

Kais. Münz-Ducatenagio	20 1/8	19 7/8
ditto Rand- do	20	19 3/4
Gold al marco	—	19
Napoleon's-or's	—	9.5
Souverain's-or's	—	15.35
Ruß. Imperial	—	9.20
Friedrich's-or's	—	9.30
Engl. Sovereigns	—	11.18
Silberagio	14 3/8	14 1/8

K. K. Lottoziehungen.

In Triest am 22. October 1853:

63. 48. 6. 56. 16.

Die nächste Ziehung wird am 5. November 1853 in Triest gehalten werden.

Getreid = Durchschnitts = Preise

in Laibach am 22. October 1853.

Ein Wiener Mäßen	Marktpreise.		Magazins-Preise.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Weizen	5	23	6	40
Kukuruz	—	—	4	6
Halbfrucht	—	—	4	40
Korn	4	4	4	24
Gerste	3	40	—	—
Hirse	4	—	—	—
Heiden	3	54 1/2	—	—
Haser	1	57	2	12

Fremden-Anzeige

der hier Angekommenen und Abgereisten

Den 24. October 1853.

Hr. Graf Moltke-Bregentved, Privatier; — Hr. Jaitsewski, kais. russischer Cabinets-Courier — und Hr. Josef Rocca, Handelsmann, alle 3 von Wien nach Triest. — Hr. Billi di Sandrono, Professor, von Wien nach Mailand. — Hr. Wenzel Schwarz, Professor, von Troppau. — Hr. Wald, k. k. Polizei-Commissär, von Wien nach Udine. — Hr. Robert Livingston, Privatier, von Wien nach Venedig. — Hr. Johann Bapt. Moliner — und Hr. Dr. Nathan Pringheim, beide Privatiers, von Triest nach Wien. — Hr. v. Pann, Gutsbesitzer, von Agram nach Triest. — Hr. Jacob Eufolle, Handelsmann, von Triest nach Linz.

Nebst 119 andern Passagieren.

3. 580. a (2)

Nr. 510.

K u n d m a c h u n g.

In der Absicht, um eine Uebersicht und Kenntniß der beim Warenhandel vorkommenden und in dieser Beziehung wichtigen Fabriks- und Meisterzeichen zu erhalten, wurde die gefertigte Kammer mit Erlaß des h. k. k. Handelsministeriums ddo. 16. October 1853, 3. 2100—H. M., aufgefordert, mit thunlichster Beschleunigung und jedenfalls binnen 6 Wochen genaue Beschreibungen, Zeichnungen, oder nach Umständen Original-Exemplare von sämtlichen solchen Zeichen mit beigefogter Firma und Gattung der bezüglichen Industrie-Unternehmung dem k. k. Handelsministerium einzusenden, de-

ren sich die in dem Kammerbezirke bestehenden Fabriks- oder sonstigen, auf auswärtigen Verkehr berechneten und bedeutenderen industriellen Unternehmungen bedienen, um den Ursprung ihres Erzeugnisses zu beglaubigen.

Um dieser auf die Industrie so einflussreichen Aufforderung mit möglichster Vollständigkeit entsprechen zu können, werden die im Kronlande Krain bestehenden Fabriks- oder sonstigen auf auswärtigen Verkehr berechneten industriellen Unternehmungen hiermit aufgefordert, mit möglichster Beschleunigung, längstens aber bis 25. November l. J. ihre Fabriks- oder Meisterzeichen auf die im hohen Ministerial-Erlasse angeordnete Art an die unterzeichnete Kammer einzusenden.

Handels- und Gewerbekammer für Krain zu Laibach, am 25. October 1853.

3. 582. a (1)

Nr. 4423.

Am 2. November d. J., Vormittags um 10 Uhr, wird hieramts die Licitation für die Verpachtung des Gassenkehrichts in mehreren Parthien abgehalten werden.

Die Pachtlustigen werden zu dieser Licitation hiemit eingeladen.

Stadtmagistrat Laibach am 22. October 1853.

3. 1627. (1)

Matth. Kraschowitz (sen.),

am Hauptplatz Nr. 240,

bringt zur gefälligen Nachricht, daß er die Niederlage für ganz Krain von den Army Razors (Armee-Rasirmesser) übernommen hat, und können solche zum Fabrikspreis, nämlich 1 Stück ohne Etui 54 kr., mit Etui 1 fl., bezogen werden.

Der beispiellos billige Preis für diese ausgezeichneten, von keiner andern Sorte übertroffenen Messer kann gewiß nur dazu beitragen, daß sich Jedermann die Ueberzeugung leicht selbst verschaffen kann, wie dieselben ihre große Billigkeit mit Recht erlangt haben.

Auch sind da echte Millikerzen für Clavier, pr. Paquet à 46 kr., dann vollgewichtige 32 Loth pr. Pfund 50 kr., dno eben auch vollgewichtige Stearinkerzen, 32 Loth 48 kr., Milli dno 30 Loth 48 kr., 28 1/2 Loth 46 kr., Belvedere-Lichter 40 kr., und bittet um fernern geneigten Zuspruch.

3. 1626.

Anzeige.

Gefertigter macht ergebenst bekannt, daß bei ihm alle Gattungen Kirchengeräthe, z. B. Lampen, Leuchter, Kelche, Crucifixe etc. etc., gut im Feuer vergoldet, verfertigt, eben so auch derlei alte Gegenstände nach der alten Art gut und stark in Feuer zum Vergolden übernommen werden, wobei er die billigsten Preise zusichert.

Matthäus Tonia,
bürgerl. Gürtlermeister.

3. 1619. (1)

Nicht zu übersehen! Insecten-Vertilgungs-Tinctur.

Ueberrifft an Güte und Wirksamkeit das persische Insectenpulver, sowie jedes andere Vertilgungsmittel. Flöhe, Läuse, Schaben, Ameisen, Schwaben und Wanzen vertreibt es sicher und gewiß. 1 Flacon mit Gebrauchsanweisung 30 kr. G. M.

Bart- und Haarfarbe-Extract.

Von der löblichen medicinischen Facultät in Wien geprüft und als unschädlich befunden, ist hinsichtlich seiner Dauerhaftigkeit, Schönheit und überaus bequemen Anwendung als das beste unter den Haarfärbemitteln bekannt. 1 Flacon mit Gebrauchsanweisung 50 kr. G. M.

Algophon, neuestes bewährtes Mittel gegen alle Arten von Zahnschmerzen.

Durch äußerlichen Gebrauch anwendbar. 1 Flaschel mit Gebrauchsanweisung 24 kr. G. M.

Täfelchen für Verdauungs- und Magenentsäuerung.

Ein vortreffliches, liebliches Mittel gegen schlechte Verdauung, Bleichsucht, Magenkrampf, Magenkatarrh, Sodbrennen, Hämorrhoidal- und Sichteiden, Hypochondrie und Hysterie. 1 Schachtel mit 48 Stück dieser Täfelchen nur 48 kr. G. M.

Bei Joh. Paul Suppantitsch,
am Hauptplatz zur Stadt Triest.

3. 1606. (2)

Nr. 9323.

Wein-Licitation.

Das Gut Thurnisch wird mit bezirkshauptmannschaftlicher Bewilligung ddo. 18. October 1853, Nr. 9323, am 7. November d. J. von 9 Uhr früh angefangen, die Eigenbauweine vom Festsungsjahre 1852, mit circa 260 österreichischer Eimer, und jene vom heurigen Jahre, mit circa 800 österreichischer Eimer, in guten Halbgebunden loco Thurnisch nächst Pettau, licitando hintangeben.

Hiezu werden Kauflustige mit dem Anhang höflichst eingeladen, daß bei der Versteigerung wenigstens die Hälfte des Meistbotes und bei der Uebnahme der Weine, die 6 Wochen auf Gefahr und Kosten des Erstebers liegen bleiben können, die andere Hälfte zu entrichten komme.

Gut Thurnisch bei Pettau am 19. October 1855.

3. 1600. (2)

Nicht zu übersehen!

Das Haus Nr. 41 am alten Markt, 3 Stock hoch, mit einem schönen Keller, gewölbtem Stall und einem eigenen Brunnen im Hause, ist täglich aus freier Hand um einen sehr billigen Preis zu verkaufen. Das Wohnzins-Ertragniß des für lauter kleine Parteien eingerichteten und daher immer leicht vermietbaren Hauses, welches sich dermal auf circa 550 fl. jährlich beläuft, und das Capital mit 9% verinteressirt, kann bei einer kleinen Umänderung noch bedeutend gesteigert werden.

Das Nähere ist beim Hauseigenthümer zu erfragen.

3. 1585. (3)

Hausverkauf.

Das Haus am Domplatz Nr. 302 wird unter vorteilhaften Bedingungen aus freier Hand verkauft.

Die nähere Auskunft wird am Hauptplatz Nr. 279 im zweiten Stock erteilt.

3. 1598. (3)

Ein Wiener Wagen,

mit geschliffenen Glasfenstern, billig zu verkaufen, ist sowohl für die Stadt elegant, als zur Reise vollkommen eingerichtet und in bestem Stand.

Anzufragen in der Selloer Fabrik daselbst.

3. 574. a (3) Nr. 16598 J. M.

Concurs

des k. k. Finanz-Ministeriums vom 13. October 1853 (gültig für alle Kronländer).

Die Hinausgabe von 5percentigen, auf der Saline Smunden versicherten Partial-Hypothekar-Anweisungen mit einer sechsmonatlichen Verfallszeit innerhalb des für diese Anweisungen gegenwärtig festgesetzten Totalbetrages von 40 Millionen betreffend.

Das Finanz-Ministerium hat sich bestimmt gefunden, nebst den im Umlauf befindlichen 4 1/2 percentigen, auf der Saline Smunden versicherten Partial-Hypothekar-Anweisungen mit einer viermonatlichen Verfallsfrist, auch derlei 5 percentige Anweisungen mit einer sechsmonatlichen Verfallsfrist, jedoch innerhalb der Grenzen des für diese Anweisungen festgesetzten Totalbetrages, hinauszugeben.

Mit der Hinausgabe dieser Effecten, welche am 20. d. M. in Wien und am 30. d. M. in den Kronländern beginnen wird, sind die Central- und die Filial-Cassen der privilegierten Nationalbank betraut und es haben hinsichtlich beider Gattungen von Anweisungen die bisher für die 4 1/2 percentigen geltenden Bestimmungen in Anwendung zu kommen.

3. 576. a (3) Nr. 1155

Concurs-Verlautbarung

An der hiesigen vollständigen k. k. Unterrealschule ist eine Lehrersstelle mit dem jährlichen Gehalt von 600 fl. und dem Vorrückungsrechte in 800 fl. und 1000 fl. C. M. nach je 10 vollendeten Dienstjahren erledigt.

Die mit dieser Stelle verbundenen Lehrfächer sind namentlich Naturgeschichte, Physik und Chemie in sämtlichen drei Classen, die Unterrichtssprache ist die deutsche.

Die Bewerber haben ihre Gesuche durch Vermittlung ihrer vorgesetzten Behörden und im Wege der k. k. Landes-schulbehörde jenes Kronlandes, in dem sie sich befinden, längstens bis 30. k. M. November anher gelangen zu lassen und denselben beizulegen:

- a) den Geburtschein,
- b) das Maturitätszeugniß,
- c) das Zeugniß der theoretischen und practischen Lehrfähigkeit,
- d) Zeugnisse über eine etwaige weitere Verwendung beim Lehrfache, und
- e) andere Belege, durch welche sie etwa ihre wissenschaftliche und pädagogische Befähigung und Thätigkeit erweisen zu können glauben.

k. k. Landes-schulbehörde für Kärnten.

Klagenfurt den 10. October 1853.

3. a 578. (3) Nr. 1997.

Concurs-Kundmachung

Zu Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 9. October l. J., Zahl 38927, haben Seine k. k. apostolische Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 2. October die definitive Bestellung der Steueradministration in Graz, nach ihrem bisherigen Wirksamkeitsbereiche und Personalstande, und zugleich die Vermehrung des letztern um einen Concipisten mit 600 fl. und einen Kanzleiassistenten mit 300 fl. allergnädigst zu genehmigen geruht.

Zur Besetzung dieser neu systemisirten Dienstposten und im Falle der Erledigung einer Finanz- oder Cameral-Concipistenstelle mit dem Gehalte von 500 fl., oder einer Kanzlei-Assistentenstelle mit 250 fl., auch für diese Dienststellen wird der Bewerber-Concurs hie mit bis 15. November 1853 eröffnet.

Die Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre gehörig documentirten Gesuche innerhalb der obigen Frist im vorgeschriebenen Dienstwege bei der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steier-

mark, Krain und Kärnten einzubringen, und sich darin über ihr Alter, Religion, Stand, Moralität und bisherige Dienstleistung oder Verwendung, dann über die Berufsstudien und Sprachkenntnisse; die Bewerber um eine Concipistenstelle insbesondere über die mit gutem Erfolge zurückgelegten juridisch-politischen Studien, und jene um eine Assistentenstelle, über die mit gutem Erfolge abgelegte Prüfung aus den Gefälls-, Cassa- und Berechnungsvorschriften, oder aus dem Steuerwesen legal auszuweisen, und zugleich anzugeben, ob und in wie ferne sie mit einem Beamten der k. k. Steueradministration oder der k. k. Finanz-Landes-Direction und der ihr unterstehenden Bezirksbehörden verwandt oder verschwägert sind.

Auf jene Bewerber um eine Concipistenstelle, welche sich über die mit gutem Erfolge abgelegte gefällsbergerichtliche Prüfung ausweisen, wird vorzugsweise Bedacht genommen werden.

Vom Präsidium der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Krain und Kärnten. Graz am 13. October 1853.

3. 577. a (3) Nr. 6583.

Concurs

Zwei Postaspirantenstellen für den Hermannstädter Postdirectionsbezirk

Laut Concursverlautbarung der k. k. Postdirection zu Hermannstadt vom 2. October 1853, 3. 3795, sind bei derselben zwei Postaspirantenstellen zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stellen haben ihre

Gesuche längstens bis Ende October 1853 bei der genannten Behörde einzubringen, und darin ihr Alter, die Religion, dann eine gesunde Körperbeschaffenheit, ferner die grammatische Kenntniß der Landessprachen mittelst legaler Documente nachzuweisen, weiter das Absolutorium über die an einem inländischen Obergymnasium oder an einer Oberrealschule mit gutem Erfolge zurückgelegten obligaten Lehrgegenstände beizubringen.

Den obigen Lehranstalten werden gleichgehalten: die k. k. Militärakademie in Wiener-Neustadt, die k. k. Ingenieur-Akademie, die Handels- und nautische Akademie in Triest, die k. k. Cadettencompagnie in Olmütz und Graß und die k. k. Pionierschule in Lüttich.

Die Aufnahme als Postaspirant findet nur auf Probe Statt, und während der diesjährigen Dienstzeit, welche in der Regel ein Jahr dauern soll, und nicht als Staatsdienstzeit zählt, hat der Aspirant das Telegraphieren, die Handhabung der Telegraphenapparate und Leitungen, sowie die für den ausübenden Telegraphendienst bestehenden Vorschriften zu erlernen und nach Ablauf eines Jahres eine Prüfung sowohl aus den theoretischen Schul- und Sprachenkenntnissen (Elevenprüfung) als auch aus der practischen Telegraphie zu bestehen, worauf bei günstigem Ausfalle dieser Prüfung dessen Aufnahme als Eleve mit Adjutum jährlicher 200 fl., gegen Leistung einer Dienstcaution von 300 fl., nach Maßgabe der erledigten systemisirten Plätze erfolgen wird.

k. k. Postdirection Triest am 16. October 1853.

3. 569. a (3) **Edictal-Citation** Nr. 9858.

der nachbenannten Individuen, welche in Folge des auf dieselben gefallenen Loses zur Militärwidmung im Jahre 1852 berufen, auf die ergangene Vorladung nicht erschienen sind.

Post-Nr.	Vor- und Zuname	Geburtsort	Haus-Nr.	Geburts-Jahr	Anmerkung.
	Steuerbezirk Stein.				
	Ortsgemeinde Kaplavaß.				
1	Mathias Pirz	Pottok	2	1832	
	Ortsgemeinde Suhadolle:				
2	Lukas Hožhevar	Suhadolle	4	1832	
	Steuerbezirk Egg.				
	Ortsgemeinde Aich.				
3	Ludwig Laurigh	Aich	4	1832	
	Ortsgemeinde Goldenfeld.				
4	Blas Podbeuschet	Ternouzhe	15	1832	
	Ortsgemeinde Kraxen:				
5	Gregor Krivc	Poke	27	1832	
	Ortsgemeinde Prevoje:				
6	Balentin Pakner	Prevoje	14	1832	
	Steuerbezirk Wartenberg.				
	Ortsgemeinde Pezh.				
7	Johann Schwigel	Musga	13	1832	
8	Michael Praschniker	Pezh	13	1832	
	Ortsgemeinde Waazh.				
9	Martin Lauser	Waazh	35	1832	

Diese Individuen werden angewiesen, sich binnen 4 Monaten, vom Tage der ersten Einschaltung dieser Verordnung in die Laibacher Zeitung, um so gewisser hieramts zu stellen, widrigen Falls dieselben als Rekrutierungsflüchtlinge werden behandelt werden.

k. k. Bezirkshauptmannschaft Stein am 15. October 1853.

R u n d m a c h u n g.

Das hohe Armee-Ober-Commando hat die Sicherstellung des im künftigen Jahre bei den Monturs-Commissionen sich ergebenden Bedarfes an Monturs- und allen Gattungen gefärbter Egalisirungstüchern, Halina, Kohnzeug zu Pferddecken, einfachen Bettkohn, Leinwand und Zwillichen, Ober-, Pfundsohlen-, Terzen-, Fuchten- und Brandsohlen-Leder, an geäscherten Maunhäuten, Samischleder, braunen lackirten Kalb-, dann braunen und schwarzen Glanz-Schaffellen, schwarzen Lämmerfellen zu Sattelhäuten und zu Pelzbrämen, weißen Lämmerfellen zu Pelzfutter, ferner an neuartigen Fußbekleidungsstücken im fertigen Zustande und in zugeschnittenen Bestandtheilen mittelst einer Ofert-Verhandlung anbefohlen.

Die Bedingungen zur Lieferung bestehen in Folgendem:

1. Im Allgemeinen müssen sämtliche Gegenstände nach den vom hohen Armee-Ober-Commando genehmigten Mustern, welche bei allen Monturs-Commissionen zur Einsicht bereit liegen und als das Minimum der Qualität-Mäßigkeit anzusehen sind, geliefert werden, insbesondere aber haben dafür nachstehende Bestimmungen zu gelten:

a) Von Monturstüchern können weiße, graumelirte, mohren und hechtgraue, ferner krapprotte, lichtblaue, dunkelblaue, dunkelgrüne und dunkelbraune, das Stück im Durchschnitte zu 20 (zwanzig) Wiener Ellen gerechnet, offerirt werden.

Von gefärbten Egalisirungstüchern, die in der Qualität den Monturs-Tüchern gleich, und durchschnittlich pr. Stück ebenfalls zu 20 Ellen gerechnet werden, können angeboten werden: schwarze, scharlach-, dunkel-, kirsch-, rosen-, krebs- und blasrotte $\frac{1}{4}$ Ellen breit; dann krapprotte $\frac{1}{2}$ und $1\frac{1}{16}$ Ellen breit, kaiser-, schwefel-, pomeranzengelbe, licht- und dunkelblaue, dunkel-, gras-, apfel-, papageien-, meer- und stahlgrüne, dann dunkel- und rothbraune $\frac{1}{4}$ breit.

Es bleibt den Lieferungsunternehmern freigestellt, eine, mehrere oder alle der genannten Tuchgattungen zu offeriren.

Die weißen, graumelirten, mohren- und hechtgrauen Monturstücher müssen ungenäht $\frac{1}{4}$ (sechs Viertel) Wiener Ellen breit geliefert werden, und dürfen, im kalten Wasser genäht, in der Länge pr. Elle höchstens $\frac{1}{2}$ (Eine Vierundzwanzigstel) und in der Breite höchstens $\frac{1}{16}$ (Eine Sechszehntel) Elle eingehen.

Die lichtblauen, krapprothen, dunkelblauen, dunkelgrünen und dunkelbraunen Monturs- und sämtliche Egalisirungs-Tücher müssen schwendungsfrei $\frac{1}{4}$ und beziehungsweise $1\frac{1}{16}$ (Eine und sieben Sechszehntel) Wiener Ellen breit, die erstgenannten fünf Gattungen Monturstücher in der Wolle gefärbt und zum Kennzeichen als solche mit weißen Leisten versehen sein, die sämtlichen Egalisirungstücher aber in Tuch gefärbt, und so, wie alle Tücher unappretirt eingeliefert werden.

Sämtliche Tücher müssen ganz rein, die melirten und die Farbtücher aber echtfärbig sein und, mit weißer Leinwand gerieben, weder die Farbe lassen, noch schmutzen, und die vorgeschriebene chemische Farbprobe bestehen. Alle Tücher, ohne Unterschied, werden bei der Ablieferung stückweise gewogen, und jedes Stück derselben, das in der Regel 20 Ellen halten soll, muß, wenn es halb Zoll breite Seiten- und Querleisten hat, zwischen $18\frac{3}{8}$ u. $21\frac{1}{8}$, mit Ein Zoll breiten Seiten- und Querleisten aber zwischen $19\frac{3}{8}$ und $22\frac{1}{8}$ Pfund schwer sein, worunter für die $\frac{1}{2}$ Zoll breiten Leisten $\frac{5}{8}$ bis $1\frac{1}{8}$, und für die Ein Zoll breiten $1\frac{1}{4}$ bis $2\frac{1}{4}$ Pfund gerechnet sind. Stücke unter dem Minimal-Gewichte werden gar nicht, und jene, welche das Maximal-Gewicht überschreiten, nur dann, jedoch ohne einer Vergütung für das Mehrgewicht, angenommen, wenn sie nebst dem höheren Gewichte doch

vollkommen qualitätsmäßig und nicht von zu grober Wolle erzeugt sind.

Die Halina muß $\frac{1}{4}$ (sechs Viertel) Wiener Ellen breit, ohne Appretur und ungenäht geliefert werden, pr. Elle $1\frac{5}{8}$ bis $1\frac{7}{8}$ Wiener Pfunde wiegen, und jedes Stück wenigstens 16 Wiener Ellen messen.

b) Die Kohnen zu Pferddecken neuer Art für Cavallerie müssen in einzelnen Stücken geliefert werden.

Diese Kohnen (Pferdedecken) müssen von weißer, reiner, guter Cigara-Wolle mit gleichem, nicht knöpfigem Gespinnste, über das Kreuz gearbeitet, gleich und gut verfilzt und nur kurz aufgerauhet sein. Die Kohn für die schwere Cavallerie hat $3\frac{3}{8}$ bis $3\frac{1}{2}$ Wiener Ellen in der Länge, und $2\frac{1}{8}$ bis $2\frac{3}{16}$ Elle in der Breite zu messen, ferner $7\frac{1}{8}$ bis 8 Pfund im Gewichte zu halten.

Die Kohn für leichte Cavallerie hat nur $2\frac{1}{16}$ bis $2\frac{1}{16}$ lang, $2\frac{1}{16}$ bis $2\frac{1}{16}$ Ellen breit und $5\frac{1}{8}$ bis $6\frac{1}{8}$ Pfund schwer zu sein.

Cavallerie-Pferdekohnen unter dem Minimal-Maß und Gewicht werden gar nicht, und jene, welche das Maximal-Gewicht übersteigen — natürlich ohne einer Vergütung dafür — nur dann angenommen, wenn das Maximal-Maß nicht überschritten ist.

Die einfachen Zblätterigen Bettkohnen müssen $1\frac{1}{16}$ Wiener Ellen breit und $5\frac{1}{16}$ Ellen lang sein, dann 9 bis 10 Wiener Pfund wiegen.

Sowohl die Halina als die Bettkohnen werden unter dem Minimal-Gewichte gar nicht angenommen; bei Stücken aber, welche qualitätsmäßig befunden werden, jedoch das Maximal-Gewicht übersteigen, wird das höhere Gewicht nicht vergütet.

Die Abwägung der Halina und der Bettkohnen geschieht ebenso, wie jene der Kohnen zu Pferddecken, stückweise.

Zu ersten beiden Wollsorten ist rein gewaschene weiße Zackelwolle bedungen, und sie können ebenso aus Maschinen, wie aus Handgespinnst erzeugt sein.

c) Zu Hemden-, Gattien- und Leintücher-Leinwänden können auch bis 20% Futterleinwand, und ebenso zu Zelter- und Kittel-Zwillich bis 50% Futter-Zwillich angeboten werden.

Die Gattien- und Leintücher-Leinwänden werden nach einem gemeinschaftlichen Muster übernommen, und es besteht daher auch für beide ein und dieselbe Qualität.

Strohsack- und Emballage-Leinwand kann für sich oder auch mit den übrigen gemeinschaftlich angeboten werden.

Sämtliche Leinwänden müssen eine Wiener Elle breit sein und pr. Stück im Durchschnitte 30 Ellen messen.

Außer den vorstehenden Garn-Leinwänden werden auch Wollstoffe (Calico) von inländischer Erzeugung zum Futter in weißem Zustande, sowie lichtblau, dunkelblau, dunkelgrün, dunkelbraun, silbergrau echt gefärbt angenommen.

Dieses Fabrikat muß jedoch, nebst der angemessenen Qualität auch 1 Wiener Elle breit, und jedes Stück wenigstens 30 Wiener Ellen lang sein.

d) Von den Ledergattungen werden das Ober-, Brandsohlen-, Pfundsohlen-, Terzen- und Fuchten-Leder nach dem Gewichte, u. z. das Oberleder von der schweren Gattung zu Riemenzeug, die leichte Gattung aber zu Schuhen und Stiefeln geeignet, übernommen.

Das Terzenleder kann gefalzt und auch ungefalzt angeboten werden.

Die Abwägung dieser Lederhäute geschieht stückweise, und was jede Haut unter einem viertel Pfund wiegt, wird nicht vergütet, wenn daher eine Oberlederhaut 8 Pfund 30 Loth wiegt, so werden nur $8\frac{3}{4}$ Pfund bezahlt.

Nebst der guten Qualität kommt es bei diesen Häuten hauptsächlich auch auf die Ergiebigkeit an, welche jede Haut im Verhältnisse ihres Gewichtes haben muß, dagegen wird ein bestimmtes Gewicht der Häute nicht gefordert.

Diese Ergiebigkeit ist dadurch bestimmt, daß die Ober-, Pfund- und Brandsohlen-Häute

zu Schuhen und Stiefeln, die schweren Oberlederhäute zu Riemenzeug, die Terzenhäute zu Szakofschirmen und Patronentaschen, das Fuchtenleder zu Säbelgehängen und Säbelhandriemen nach den bestehenden Ausmaßen, das anstandslose Auslangen geben müssen.

Das Pfundsohlenleder muß in Knopperein gearbeitet sein.

Von den übrigen Ledergattungen werden:

Das weißgearbeitete Samischleder in Kernstücken nach der Ergiebigkeit an Infanterie-Patronentaschen und an Infanterie-Tornister-Tragriemen, dann Säbel- und Bajonetttascheln — die geäscherten Maunhäute in zwei Gattungen zu gleichen Theilen, und zwar die erste Gattung zu 19 Pfd. mit der Ergiebigkeit von 10 Stück Husaren-Untergurten oder 12 Paar Steigriemen, und die zweite Gattung zu 15 Pfund mit der Ergiebigkeit von 8 Stück Husaren-Untergurten oder 12 Stück Hinterzeuge, dann die braunen lohlgaren Kalbfelle in drei Gattungen, und zwar $\frac{1}{5}$ der ersten Gattung mit der Ergiebigkeit von 2 Paar Besekleder zu Cavallerie-Pantalon und 12 Garnituren Knopfschlingen zu Kamaschen, $\frac{2}{5}$ der zweiten Gattung mit der Ergiebigkeit von $1\frac{1}{2}$ Paar Besekleder zu Cavallerie-Pantalon und 14 Garnituren Knopfschlingen zu Kamaschen, und $\frac{1}{5}$ der dritten Gattung mit der Ergiebigkeit von 1 Paar Besekleder zu Cavallerie-Pantalon, 1 Stück Schweisleder und 10 Garnituren Knopfschlingen zu Kamaschen — die lohgar braunen Schaffelle ebenfalls in 3 Gattungen, u. z. $\frac{2}{5}$ der 1. Gattung mit der Ergiebigkeit von 4 Säbeltaschen-Deckeln, $\frac{2}{5}$ der 2. Gattung mit der Ergiebigkeit von 3 Säbeltaschen-Deckeln, und $\frac{1}{5}$ der 3. Gattung mit der Ergiebigkeit von 2 Säbeltaschen-Deckeln übernommen.

Von den lackirten Kalbfellen und schwarzen Glanz-Schaffellen werden dieselben Dimensionen gefordert.

e) Von den Lämmerfellen werden 4 Stück schwarze zu einer Sattelhaut und 2 Stück schwarze zu einem Pelzbräm, dann 3 Stück weiße zu einem Pelzfutter gefordert und sogestaltig angekauft.

Zu einer Garnitur dürfen weder weniger noch mehr Stücke angenommen werden, und es müssen durchgehends Winterfelle sein, welche im Schrott gearbeitet, jedoch nicht ausgeledert sind.

Von den Fellen zu Sattelhäuten kann nur ein Stück, welches zum Mittelsiß gehört, etwas röhliche Spitzen haben, die übrigen Felle zu Sattelhäuten aber, wie auch jene zu Pelzbrämen, müssen durchgehends naturschwarz sein.

f) Von Fußbekleidungsstücken werden: deutsche Schuhe, ungarische Schuhe, Halbstiefeln, Husaren-Gizmen und Fuhrwesens-Stiefeln nach der neuesten Form gefordert, altartige Stücke daher unter gar keinem Vorwande mehr angenommen. Matrosen-Schuhe und Esikofen-Gizmen können nach der bisherigen Form offerirt werden.

Jede Fußbekleidungs-Gattung muß in den dafür bei Abschließung des Contractes festgesetzten Classen geliefert werden, doch ist der Lieferant an dieses Verhältniß nicht gleich im Anfange der Lieferung gebunden, sondern es wird nur gefordert, daß in keiner Classe eine Ueberlieferung geschehe und daß das frühere in einer oder der anderen Classe weniger gelieferte bis zum Ablaufe der Frist nachgetragen werde.

Wer eine Lieferung auf deutsche Schuhe anbietet, muß sich verbindlich machen, auf jedes Hundert Paar bis 60 Paar ungarische Schuhe mitzuliefern, wenn eine solche Anzahl gefordert wird.

An Halbstiefeln, Husaren-Gizmen, Fuhrwesens-Stiefeln, Esikofen-Gizmen und Matrosen-Schuhen können 5 Percent angeboten werden.

Von den neuartigen Fußbekleidungsstücken werden die deutschen und ungarischen Schuhe, dann die Halbstiefeln, Husaren-Gizmen und Fuhrwesens-Stiefeln nur mit einem geringen Theile des Bedarfes im fertigen Zustande, der

größere Bedarf aber im zugeschnittenen Zustande zur Einlieferung angenommen; es können jedoch auch Schuhe, Stiefeln und Gamasen bloß in Oberleder, bloß in Brandsohlenleder oder bloß in Pfundleder zugeschnitten offerirt werden, alle übrigen Fußbekleidungsstücke sind ganz fertig anzubieten, und es müssen alle fertigen Stücke nicht allein dem äußeren Ansehen, sondern auch ihrer inneren Beschaffenheit nach vollkommen muster- und qualitätsmäßig sein.

Zur Erkennung der inneren Beschaffenheit bei fertigen Stücken müssen sich die Lieferanten der vorgeschriebenen Zertrennungs-Probe unterziehen und sich gefallen lassen, die aufgetrennten Stücke, wenn auch nur eines davon unangemessen erkannt wird, ohne Anspruch einer Vergütung für das geschehene Auftrennen, sammt der übrigen unaufgetrennten Parthie als Ausschuss zurückzunehmen.

2. Von den offerirten und bewilligten Gegenständen kann die Hälfte bis Ende Mai, und die zweite Hälfte bis Ende October 1854 geliefert werden; doch wird es dem Dfferenten freigestellt, hierbei gleich ursprünglich andere Einlieferungs-Termine zu stipuliren, nur dürfen diese nicht über den letzten October 1854 hinausgehen.

3. Der Dfferent muß die Quantitäten, die er liefern will, bei Tüchern, Halina, Leinwänden und Zwillichen pr. Wiener Ellen, bei Kosen zu Pferddecken und Betten pr. Stück, bei Ober-, Pfundsohlen-, Terzen-, Tuchten- und Brandsohlenleder pr. Wiener Centner, bei geäscherten Maunhäuten, Kalb- und Schaffellen gattungswise pr. Hut und rüchlich Fell, bei Samischleder, Kernstücke pr. schwere Garnitur, wozu

- 17 Stück neuartige Patronentaschen- oder 38 Tornistertragriemen,
- 2 » Ueberschwung- } Riemen oder 8 Tornistertragriemen und
- 2 » Gewehr- } stertragriemen und
- 15 » Tornistertragriemen,
- 2 » Säbel- und
- 1 » Bajonettaschel,

zusammen ohne den Säbel- und Bajonettaschen 61 Stück lange — nach neuer Art — Tornistertragriemen gerechnet werden;

- pr. leichte Garnitur, wozu
- 7 Ueberschwung- } oder 8 Tornistertragriemen,
- 7 Gewehr- }
- 33 Stück Tornistertragriemen,
- 3 » Säbel- und
- 7 » Bajonettaschel,

zusammen ohne den Tascheln ebenfalls 61 Stück lange Tornistertragriemen — nach der neuen Art — gehören; bei Lämmerfellen pr. Garnitur, bestehend in 4 Stück zu einer Sattelhaut, in 2 Stück zu einem Pelzbräm und in 3 Stück zu einem Pelzfutter; bei Fußbekleidungen pr. Paar fertige, complet oder in einzelnen Theilen zugeschnittene Schuhe, Stiefeln zc. in Ziffern und Buchstaben, dann die Monturs-Commissionen, wohin, und die Lieferungs-Termine, in denen er liefern will, deutlich angeben.

Die ebenfalls mit Ziffern und Buchstaben pr. Elle, Stück, Paar zc. anzusehenden Preise sind in Conventions-Münze Bank-Waluta anzugeben.

Für die Zubhaltung des Dfferentes ist ein Reuegeld (Vadium) mit 5% des nach den geforderten Preisen entfallenden Lieferungs-Werthes, entweder an eine Monturs-Commission oder an eine Kriegs-Cassa zu erlegen, und der darüber erhaltene Depositenchein, abgesondert von dem Lieferungs-Dfferente, unter Einem eigenen Umschlage einzusenden, da das erstere bis zur commissionellen Eröffnung an einem bestimmten Tage versiegelt liegen bleibt, während die Badien sogleich der einstweiligen Amtshandlung unterzogen werden müssen.

4. Die Reuegelder können in österreichischen Staatspapieren nach dem Börsen-Werthe, in Realhypotheken oder in Gutstellungen geleistet werden, wenn deren Annehmbarkeit als pupillarmäßig von der Finanz-Procuratur anerkannt und bestätigt ist.

5. Die Dfferente müssen versiegelt sammt den Badien gleichzeitig, jedoch, wie gesagt, jedes für sich, entweder an das hohe Armees-Obercommando bis 20. November, oder an das Landes Armees-

oder Armees-Corps-Commando bis 15. November dieses Jahres eingesendet werden, und es bleiben die Dfferenten für die Zubhaltung ihrer Anbote bis Ende Jänner 1854 in der Art verbindlich, daß es dem Militär-Aerar freigestellt bleibt, in dieser Zeit ihre Dfferente ganz oder theilweise anzunehmen oder nicht, und auf den Fall, wenn der eine oder andere der Dfferenten sich der Lieferungs-Bewilligung nicht fügen wollte, sein Vadium als dem Aerar verfallen einzuziehen.

Die Badien derjenigen Dfferenten, welchen eine Lieferung bewilliget wird, bleiben bis zur Erfüllung des von ihnen abzuschließenden Contractes als Erfüllungsg-Caution liegen, können jedoch auch gegen andere sichere, vorschrittmäßig geprüfte und bestätigte Cautions-Instrumente ausgetauscht werden; jene Dfferenten aber, deren Anträge nicht angenommen werden, erhalten mit dem Bescheide die Depositen-scheine zurück, um gegen Abgabe derselben die eingelegten Badien zurück beheben zu können.

6. Die Form, in welcher die Dfferente zu verfassen sind, zeigt der Anschluß f., nur müssen sie auf einen 15 kr. Stämpel geschrieben sein, und, wie gesagt, unter besonderem Couverte, da sie commissionell eröffnet werden, mit dem ebenfalls gesondert couvertirten Depositen-scheine überreicht werden.

7. Dfferente mit andern, als den hier aufgestellten Bedingungen bleiben unberücksichtigt, und es wird von nun an nicht mehr das offerirte Quantum und das Verhältniß des geforderten Preises zu den Preisen der Gesamt-Concurrenz allein der Maßstab für die Betheilung sein, sondern es werden bei dieser auch die Leistungsfähigkeiten des Dfferenten, seine Stellung in der productiven Geschäftswelt, insbesondere aber jene Verdienste durch bisherige größere, qualitätsmäßige und rechtzeitig abgestattete Lieferungen, somit seine Mittel, seine Solidität und seine Verlässlichkeit in die Waagschale gelegt.

Nachtrags-Dfferente, so wie alle nach Verlaufe der oben festgesetzten Einreichungs-Termine einlangenden Dfferente werden zurückgewiesen.

8. Die übrigen Contractbedingungen sind im Wesentlichen folgende:

a) Die bei den Monturs-Commissionen erliegenden gesiegelten Muster werden bei der Ueber-

nahme als Basis angenommen, und es werden die Dfferenten insbesondere auf die neue Art Fußbekleidungen, als: Schuhe, Halbstiefeln, Husaren-Gamasen und Fuhrwesens-Stiefeln, sowohl im fertigen als im zugeschnittenen Zustande, aufmerksam gemacht.

b) Alle, als nicht mustermäßig zurückgewiesenen Sorten müssen binnen 14 Tagen ersetzt werden, wogegen für die übernommenen Stücke die Zahlung bei der betreffenden Monturs-Commissionscasse geleistet, oder, auf Verlangen, bei der nächsten Kriegs-Cassa angewiesen wird.

c) Nach Ablauf der bedungenen Lieferungsfrist bleibt es dem Aerar unbenommen, den Rückstand auch gar nicht oder gegen einen Pönal-Abzug von 15% anzunehmen.

d) Auch steht dem Aerar das Recht zu, den Lieferungs-Rückstand auf Gefahr und Kosten des Lieferanten, wo er zu bekommen ist, um den gangbaren, wenn auch höheren Preis anzukaufen und die Kosten-Differenz von demselben einzuholen.

e) Die erlegte Caution wird, wenn der Lieferant nach Punct c und d contractbrüchig wird, und seine Verbindlichkeiten nicht zur gehörigen Zeit oder unvollständig erfüllt, vom Aerar eingezogen.

f) Glaubt der Contrahent sich in seinen, aus dem Contracte entspringenden Ansprüchen gekränkt, so steht ihm der Rechtsweg offen, in welchem Falle er sich der Gerichtsbarkeit des k. k. Judicium deleg. milit. zu unterwerfen hat.

g) Stirbt der Contrahent, oder wird er zur Verwaltung seines Vermögens vor Ablauf des Lieferungsgeschäftes unfähig, so treten seine Erben oder gesetzlichen Vertreter in die Verpflichtung zur Ausführung des Vertrages, wenn nicht das hohe Aerar in diesen Fällen den Contract auflöst; endlich hat

h) der Contrahent von den drei gleichlautenden Contracten Ein Pare auf seine Kosten mit dem classenmäßigen Stämpel versehen zu lassen.

Vom I. Armees-Commando.

Wien, am 15. October 1853.

(15 kr. Stämpel.)

Dfferents-Formulare.

Ich Endesgefertigter, wohnhaft in . . . (Stadt, Ort, Herrschaft, Viertel, Kreis oder Comitatz, Provinz) erkläre hiemit in Folge der geschehenen Ausschreibung:

- Wiener Ellen weißes, $\frac{1}{4}$ Wiener Ellen breites, ungenähtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage
- Wiener Ellen krapprothes, $1\frac{1}{16}$ Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage
- Wiener Ellen krapprothes, $1\frac{1}{16}$ Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, in Tuch gefärbtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage
- Wiener Ellen lichtblaues, $1\frac{1}{16}$ Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch zu Pantalons, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage
- Wiener Ellen dunkelblaues, $1\frac{1}{16}$ Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage
- Wiener Ellen dunkelgrünes, $1\frac{1}{16}$ Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage
- Wiener Ellen dunkelbraunes, $1\frac{1}{16}$ Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage
- Wiener Ellen graumelirtes, $\frac{1}{4}$ Wiener Ellen breites, ungenähtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage
- Wiener Ellen hechtgraues, $\frac{1}{4}$ Wiener Ellen breites, ungenähtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage
- Wiener Ellen mohrengraues, $\frac{1}{4}$ Wiener Ellen breites, ungenähtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage
- Wiener Ellen schwarzes $\frac{1}{4}$ Wiener Ellen breites, ungenähtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage
- » » scharlachrothes $\frac{1}{4}$ Wiener Ellen breites, ungenähtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage
- » » dunkelrothes $\frac{1}{4}$ Wiener Ellen breites, ungenähtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage
- » » kirschrothes $\frac{1}{4}$ Wiener Ellen breites, ungenähtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage
- » » rosenrothes $\frac{1}{4}$ Wiener Ellen breites, ungenähtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage
- » » krebserrothes $\frac{1}{4}$ Wiener Ellen breites, ungenähtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage
- » » blaßrothes $\frac{1}{4}$ Wiener Ellen breites, ungenähtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage
- » » krapprothes $\frac{1}{4}$ Wiener Ellen breites, ungenähtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage
- » » kaiserjgelb $\frac{1}{4}$ Wiener Ellen breites, ungenähtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage
- » » schwefeljgelb $\frac{1}{4}$ Wiener Ellen breites, ungenähtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage
- » » pomeranzengelb $\frac{1}{4}$ Wiener Ellen breites, ungenähtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage
- » » lichtblau $\frac{1}{4}$ Wiener Ellen breites, ungenähtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage
- » » dunkelblau $\frac{1}{4}$ Wiener Ellen breites, ungenähtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage

$\frac{1}{4}$ B. Ell. brt. in Tuch gef. unappr. in Tuch gef. schwendungsfreies Egalirungstuch

Wiener Ellen dunkelgrünes,	W. Ellen breites, schwebungsfreies, unappretirtes, in Tuch gef. Egalisirungstuch,	die Elle zu . . . fl. . . kr., sage . . .	
» » grasgrünes		» » » . . . fl. . . kr., » . . .	
» » apfelgrünes,		» » » . . . fl. . . kr., » . . .	
» » papageiengrünes,		» » » . . . fl. . . kr., » . . .	
» » meergrünes,		» » » . . . fl. . . kr., » . . .	
» » stahlgrünes,		» » » . . . fl. . . kr., » . . .	
» » dunkelbraunes,	» » » . . . fl. . . kr., » . . .		
» » rothbraunes,	» » » . . . fl. . . kr., » . . .		
Wiener Ellen Halina, 3/4 Wiener Ellen breiten, ungenähten, unappretirten, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage . . .			
Stück Kohen zu Pferdedecken, für schwere oder für leichte Cavallerie neuer Art, das Wiener Pfund zu . . . fl. . . kr., sage . . .			
Stück einfache zweiblättrige Bettkohen, das Wiener Pfund zu . . . fl. . . kr., sage . . .			
Wiener Ellen Hemden:			
dto Gattien- und Leintücher	Leinwand	1 Wiener Elle breit, die Elle zu	
dto Futter-			
dto Strohsack-			
dto Emballage-			
dto Zelt-			
dto Mittel-			Zwillich
dto Futter-			
dto weißen			Futter-Calico
dto lichtblauen			
dto dunkelblauen			
dto dunkelgrünen			
dto dunkelbraunen			
dto silbergrauen			
Wiener Centner lohbares Oberleder zu Riemenzeug		für Wien. Centn. zu	
dto lohbares Oberleder zu Schuhen u. Stiefeln			
dto in Knoppem gegärtes Pfundsohlenleder			
dto lohbares Brandsohlenleder			
lohbares ausgefalztes	Terzenleder		
lohbares unangefalztes			
rothes Fuchtenleder			
Stück 1. Gattung geäscherte	die Haut zu		
2. Alaunhäute			
1. Gattung lohbares	das Stück zu		
2. braune Kalbfelle			
3. zu			
1. Gattung lackirte	das Stück zu		
2. Kalbfelle, das Stück			
3. zu			
1. Gattung lohbares	das Stück zu		
2. Schaffelle			
3. zu			
1. Gattung schwarze	das Stück zu		
2. Glanz-Schaffelle			
3. zu			
Garnitur schwere Samischhäute pr. Garnitur			
dto leichte dto			
schwarze Lämmerfelle zu Sattelhäuten, die Garnitur zu			
Garnitur Lämmerfelle zu Pelzbräm, die Garnitur zu			
» weiße Lämmerfelle zu Pelzfutter, die Garnitur			
Paar deutsche Schuhe	nach der neueren Art, ganz fertig gemacht, das Paar zu		
» ungarische Schuhe			
» Halbstiefeln			
» Husaren-Gizmen			
» Fuhrwesensstiefeln			
» complet in Oberleder, Brandsohlen, Pfundleder deutscher Art			
» complet in Ober-, Brandsohlen-Pfundleder ungarischer Art	zugeschnittene Schuhe neuester Art		
» bloß in Oberleder deutscher Art			
» bloß in Oberleder ungarischer Art			
» bloß in Brandsohlen		der deutsch. und ungarischen Art	
» bloß in Pfundsohlenleder			
» Halbstiefeln		complett oder in einzelnen Theilen	
» Husaren-Gizmen			
» Fuhrwesens-Stiefeln			
» Matrosen-Schuhe		bisheriger Art das Paar zu	
» Gzikosen-Gizmen			

3. 579. a (1) Nr. 6454.
 Concurs - Verlautbarung.
 Bei dem k. k. Postamte in Triest ist die Stelle eines Aspiranten zur probeweisen Verwendung erledigt.
 Die Bedingungen zur Aufnahme sind: das zurückgelegte 18te Lebensjahr, eine gesunde Körperbeschaffenheit, die Kenntniß der Landessprachen, die Beibringung des Abjurationsurtheils über die an einem inländischen Ober-Gymnasium, einer Ober-Realschule oder einer dieser letztern gleichgehaltenen Lehranstalt mit gutem Erfolge zurückgelegten obligaten Lehrgegenstände.
 Die Bewerber haben ihre gehörig documentirten Gesuche unter legaler Nachweisung der obigen Erfordernisse bis zum 15. November 1853 bei der gefertigten k. k. Postdirection einzureichen und darin anzugeben, ob sie mit einem der beim k. k. Postamte in Triest angestellten Beamten und in welchem Grade verwandt oder verschwägert seien.
 Uebrigens wird man jene Bewerber vorzugsweise berücksichtigen, welche außer den obigen Erfordernissen auch die genaue Kenntniß der französischen Sprache nachzuweisen im Stande sein sollten.
 K. k. Postdirection für das Küstenland und Krain. Triest am 18. October 1853.

3. 1613. (2) Nr. 12071.
 E d i c t
 zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.
 Vor dem k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laibachs haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des den 15. September 1853 verstorbenen Vocalkaplan, Herrn Johann Aibel zu Rüdnik, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthung derselben den 16. November 1853 zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmelungsgesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.
 Laibach am 19. October 1853.

3. 1609. (2) Nr. 4415.
 E d i c t
 zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.
 Vor dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft der den 8. October 1853 verstorbenen Frau Franziska Hudovernig von Radmannsdorf, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthung derselben den 2. December l. J. zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmelungsgesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.
 Radmannsdorf am 17. October 1853.

3. 1595. (3) Nr. 9635.
 Convocations - Edict.
 Vor dem k. k. Bezirksgerichte Laibach I. Section haben alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des, den 23. September d. J. verstorbenen Herrn Sebastian Bold, substituirtes Civil-Spitals-Verwalters, als Gläubiger eine Forderung zu stellen vermögen, zur Anmeldung und Darthung derselben den 12. November d. J., Vormittags um 10 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmelungsgesuch schriftlich einzubringen, widrigens den Gläubigern an diese Verlassenschaft, wenn solche durch die Berichtigung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch vorbehalten bliebe, als in soweit ihnen ein Pfandrecht zusteht.
 Laibach am 11. October 1853.

3. 1616. (3) Nr. 12071.
 E d i c t.
 Das gefertigte k. k. Bezirksgericht macht hiemit bekannt: Daß am 2. November d. J. Früh 9 Uhr in loco Rüdnik die zum Verlasse des daselbst verstorbenen Vocalkaplanes, Herrn Johann Aibel, gehörigen Fahrnisse gegen gleich bare Bezahlung öffentlich veräußert werden.
 K. k. Bezirksgericht Umgebung Laibachs am 19. October 1853.

3. 1610. (2)
 In Fanzberg ist eine gute Thurm-Uhr größerer Art, und auch mit Viertelschlag versehen, zu verkaufen.

in Conventions-Münze zu N. nach den mir wohl bekannten Mustern und unter genauer Zubehaltung der mit der Kundmachung ausgeschriebenen Bedingungen und aller sonstigen für solche Lieferungen in Wirksamkeit stehenden Contrahierungs-Vorschriften liefern zu wollen, für welches Offert ich auch mit dem eingelegten Badium von . . . Gulden gemäß der Kundmachung hafte.
 Gezeichnet zu Ort N. . . Kreis N. . . Land . . .
 am . . . ten November 1853.
 N. N. Unterschrift des Offerenten sammt Angabe des Gewerbes.
 C o u v e r t - F o r m u l a r e
 über das Offert.
 An Ein hohes k. k. Armee-Ober-Commando (oder Armee-Commando) zu N. N.
 N. N. offerirt Tuch, Leinwand, oder Leder oder Fußbekleidungen.
 U e b e r d e n D e p o s i t e n s c h e i n :
 An Ein hohes k. k. Armee-Ober-Commando (oder Armee-Commando) zu N. N.
 (Depositenchein über . . . fl. . . kr. zu dem Offerte des N. N. vom . . . ten . . . 1843.)
 Zur Tuchlieferung (oder zc. wie oben).

3. 567. a (1)

Nr. 782.

K u n d m a c h u n g.

Mit Beginne des Studienjahres 18^{53/54} sind folgende Stipendien für Studierende wieder zu befehlen:

1) Die vom Weltpriester Primus Debelak laut Testamentes vom 18. Jänner 1744 errichtete Stiftung jährl. 31 fl. G. M., zu deren Genusse bloß Studierende aus des Stifter's Verwandtschaft berufen sind, und welche ihnen, wenn sie zum geistlichen Stande gelangen sollten, fortbelassen werden kann.

Das Präsentationsrecht gebührt den Anverwandten des Stifter's, und der Stiftungsertrag ist, wenn sich um dieses Stipendium kein Bewerber melden sollte, für Persolvierung heil. Messen zu verwenden.

2) Das von Benjamin Jellouscheg Edlen von Fichtenau, unterm 9. Juli 1836 errichtete Stipendium pr. 12 fl. G. M.

Zum Genusse desselben von den Normalclassen an auf keine Studienabtheilung beschränkten, sind vorzugsweise Studierende aus der Stifter'schen Verwandtschaft, unter denen der Aermste den Vorzug haben solle, und nur in Ermanglung der Anverwandten auch wohlgestittete Jünglinge, die aus der Stadt Neustadt gebürtig sind, berufen. Das Präsentationsrecht zu demselben hat der Aelteste der Familie, derzeit Josef Jellouscheg Ritter von Fichtenau, mit dem jeweiligen Herrn Probst oder Vorsteher des Collegiatcapitels zu Neustadt auszuüben.

3) Die vom gewesenen Pfarrvicar zu Kropp, Caspar Slavatik, unterm 15. Juni 1761 errichtete Stiftung pr. 35 fl. G. M., zu deren Genusse bloß Studierende, die von den Brüdern oder Schwestern des Stifter's abstammen, berufen sind.

Das Präsentationsrecht zu derselben gebührt dem Aeltesten der Familie Slavatik und dieselbe kann in allen Studienabtheilungen genossen werden.

4) Das vom Felix Carl Marquis von Szozani de St. George unterm 1. Mai 1850 errichtete Stipendium pr. 50 fl. G. M., auf dessen Genusse Studierende, die in der Stadt Krainburg gebürtig sind, und in deren Ermanglung, jene aus der Stadt Bischofsak von der 1. Gymnasialclassen an, bis zur Vollendung der Studien Anspruch haben.

Das Verleihungsrecht hat sich der Herr Stifter lebenslänglich vorbehalten.

5) Das vom Lukas Zerouschek unterm 5. Juni 1763 errichtete Stipendium pr. 23 fl. G. M., dessen auf keine Studienabtheilung beschränkter Genuss nur für Studierende aus des Stifter's Verwandtschaft bestimmt, und in Ermanglung solcher der Stiftungsertrag auf Persolvierung heil. Messen zu verwenden ist.

6) Bei der von der Barbara Kozianer unterm 1. März 1652 errichteten Stiftung der 2. Platz pr. 69 fl. 48 kr. G. M. Auf den Genuss derselben haben arme der Musik kundige Studierende überhaupt, so lange sie in Laibach studieren, Anspruch, und der Stiffling ist verpflichtet, in der hiesigen Stadtpfarrkirche zum hl. St. Jacob am Chore bei der Musik mitzuwirken, und für das Seelenheil der Stifterin und ihrer Anverwandten täglich 5 Vaterunser u. und Begrüßet u. zu beten.

Das Verleihungsrecht steht der Landes Schulbehörde zu.

7. Bei der vom Blas Kortsche unterm 9. November 1754 errichteten Stiftung der 1. Platz pr. 23 fl. 22 kr. G. M., zu dessen Genusse von den Gymnasialstudien angefangen und bis zur Vollendung der Berufsstudien Studierende aus des Stifter's Verwandtschaft, und in deren Ermanglung solche, die in der Curatie Schwarzenberg bei Wippach gebürtig sind, berufen sind.

Das Präsentationsrecht zu demselben steht dem jeweiligen Curaten zu Schwarzenberg bei Wippach zu.

8) Bei der vom Andreas Krön unterm 25. Jänner 1628 errichteten Stiftung der 3. Platz pr. 39 fl. G. M.

Zum Genusse desselben sind berufen: Studierende Söhne armer Bürger aus Laibach, Krainburg oder Oberburg, vorzüglich aber aus der Verwandtschaft des Stifter's, nur müssen sie minde-

stens Schüler der 5 Gymnasialclassen sein. Der Stiffling hat sich auf die Musik zu verlegen, und diese Stiftung, zu welcher das Präsentationsrecht das hiesige fürstbischöfliche Ordinariat ausübt, kann nach den zurückgelegten Gymnasialstudien nur noch in der Theologie genossen werden.

9) Bei der vom Thomas Krön laut Stiftbriefes vom 28. Jänner 1628 errichteten Stiftung der 3. und 4. Platz, jeder pr. 42 fl. G. M. Zum Genusse dieser Stiftung sind berufen arme Studierende, die aus Krain, dem Diöcesan-Sprengel des Laibacher Bisthums gebürtig sind. Bei der Verleihung ist jedoch nebst der Fähigkeit und Würdigkeit der Competenten auch auf die Verwandtschaft mit dem Stifter einige Rücksicht zu nehmen.

Der Stiffling ist verbunden, sich auf die Musik zu verlegen, und der Stiftungsgenuss, der erst mit dem Eintritte in das Obergymnasium zu beginnen hat, kann nach zurückgelegtem Gymnasium nur noch in der Theologie fortgesetzt werden.

Das Präsentationsrecht zu derselben steht dem hiesigen fürstbischöflichen Ordinariate zu.

10) Bei der vom Georg Lenkovič errichteten Stiftung der 1. Platz pr. 52 fl. G. M., zu dessen Genusse der nach den absoluirten Gymnasialstudien in Laibach nur noch in der Theologie fortbauern kann, sind arme Studierende überhaupt berufen. Das Verleihungsrecht übt die k. k. Landes Schulbehörde aus.

11) Das vom gewesenen Curatbeneficiaten zu St. Veit bei Egg ob Podpetich, Andreae Keuc, unterm 22. August 1831 angeordnete Stipendium jährl. 30 fl. G. M., welches von einem armen, gut gestitteten und gut studierenden Studenten von Laibach in allen Studienabtheilungen genossen werden kann.

Das Präsentationsrecht zu demselben hat das fürstbischöfliche Ordinariat in Laibach auszuüben.

12) Bei der von der Katharina Freim von Lichtenhurn, geb. Machor, errichteten Stiftung der 1. Platz pr. 110 fl. 30 kr. G. M. Zum Genusse derselben sind berufen, vor Allem nicht sehr vermögliche Anverwandte der Stifterin, von der 2. Normalclassen angefangen bis zur Vollendung der Studien, und nach denselben noch durch ein Jahr, wenn sie sich über die zweckmäßige Verwendung der Zeit auszuweisen vermögen; in Abgang solcher aber Studierende, die arm, gut gestittet und aus der Vorstadtparre St. Peter in Laibach gebürtig sind, mit Ausschluß der Beamtenkinder. Das Vorschlagsrecht steht den Professoren des Obergymnasiums in Laibach und das Verleihungsrecht der Landes Schulbehörde zu.

13) Bei der vom Anton Raab errichteten 1. Stiftung der zweite Platz pr. 98 fl. G. M., welche nur von einem gut studierenden Laibacher Bürgersohne auf drei Jahre, nämlich von der 4. bis zur Beendigung der 6. Gymnasialclassen genossen werden kann.

Das Präsentationsrecht zu derselben übt der hiesige Stadtmagistrat aus.

14) Die vom Anton Raab errichtete 11. Stiftung pr. 197 fl. G. M., welche nur für Studierende aus des Stifter's oder dessen Gattin Verwandtschaft bestimmt ist, und so lange genossen werden kann, bis der Stiffling vermöge seiner Studien in einen geistlichen Orden treten oder Weltpriester werden kann.

Das Präsentationsrecht zu derselben steht dem hiesigen Stadtmagistrate zu.

15) Das vom Johann Markus Anton Freih. von Rosetti, gew. Bischof von Pedena, vermöge Testamentes vom 31. October 1691 errichtete Stipendium pr. 21 fl. G. M., zu dessen auf die sechs ersten Gymnasialclassen in Laibach beschränkter Genusse arme, gut studierende Jünglinge überhaupt berufen sind.

Das Verleihungsrecht übt nun die Landes Schulbehörde aus.

16) Bei der vom gewesenen Pfarrer zu Kostel, Lorenz Ratschky, unterm 27. Februar 1805 errichteten Stiftung der 2. Platz pr. 41 fl. G. M., auf welchen bloß Studierende Anverwandte des Stifter's, von denen jene der männlichen Linie mit dem Zunamen Ratschky den Vorzug haben, Anspruch machen können.

Der Genuss dieses Stipendiums ist von den

Normalschulen an auf keine Studienabtheilung beschränkt, und das Präsentationsrecht steht dem Pfarrer von Fara bei Kostel zu.

17) Bei der vom Matthäus Schigur, gew. Pfarrer in Wolkstein, unterm 9. October 1732 angeordneten Stiftung der 2. Platz pr. 41 fl. 24 kr. G. M.

Zum Genusse derselben sind von den Gymnasialstudien an und bis zur Vollendung der Berufsstudien vor Allen berufen: Studierende aus des Stifter's Verwandtschaft, unter welchen jene der männlichen Linie den Vorzug vor der weiblichen haben, in Ermanglung solcher aber die im Bicarate St. Veit bei Wippach, und endlich die im Wippacher Thale überhaupt geboren sind.

Das Präsentationsrecht steht dem jeweiligen Vicar zu St. Veit bei Wippach zu.

18) Die Andreas Schurbi'sche Stiftung pr. 28 fl. G. M., auf deren Genuss nur Studierende aus den hiezu berufenen Familien, deren Repräsentantin und nächsten Anverwandten des Stifter's, Andreas Schurbi, Mathias Sluga und Martin Baupetich bei Stein sind, Anspruch haben, und kann in allen Studienabtheilungen genossen werden.

19) Bei der vom Adam Schupp, gewesenen Pfarrer in Zagor, unterm 20. August 1675 errichteten Stiftung der 1. und 2. Platz, jeder pr. 19 fl. 50 kr. G. M. Der Genuss dieser Stiftung ist auf keine Studienabtheilung beschränkt, und auf denselben haben vorzugsweise Studierende aus des Stifter's Verwandtschaft, und in deren Abgang solche, die aus der Stadt Stein gebürtig sind, Anspruch.

Das Präsentationsrecht zu derselben steht der Verwaltung der Stadtgemeinde in Stein zu.

20) Bei der vom Weltpriester Math. Sever errichteten Stiftung der 1. Platz pr. 93 fl. 56 kr. G. M. Dieselbe ist für Studierende aus des Stifter's Verwandtschaft, und in deren Ermanglung für solche, welche aus der Nachbarschaft bei Losice, aus dem Pfarrvicariate St. Veit bei Wippach oder aus der Pfarre Wippach gebürtig sind, und kann vom Gymnasium an bis zur Vollendung der Studien genossen werden.

Das Präsentationsrecht zu derselben übt die Gemeindevorstellung von Losice aus.

21) Bei der vom gewesenen Pfarrer zu Bargeschleim, Mathias Sluga, unterm 19. September 1716 errichteten Stiftung der 1., 3. und 6. Platz, jeder pr. 69 fl. G. M., zu dessen auf keine Studienabtheilung beschränkter Genuss vorzugsweise Studierende aus des Stifter's Verwandtschaft, in deren Ermanglung aber jene aus der Nachbarschaft St. Johann Bapt. zu Zauchen, und in Abgang auch solcher, Studierende Krainer überhaupt berufen sind.

Das Präsentationsrecht gebührt den bei Lack wohnhaften Anverwandten des Stifter's.

22) Bei der vom Johann Thaler v. Neuthal unterm 9. September 1619 errichteten Stiftung der erste Platz pr. 22 fl. 30 kr. G. M., auf deren Genuss, der auf keine Studienabtheilung beschränkt ist, vorzugsweise Studierende Anverwandte des Stifter's und in deren Abgang arme und gut gestittete Studenten in Krain überhaupt Anspruch haben.

Das Verleihungsrecht steht der Landes Schulbehörde zu.

23) Bei der von einem unbekanntem Wohlthäter errichteten Stiftung der erste Platz pr. 64 fl. G. M., zu dessen auf keine Studienabtheilung beschränkter Genusse arme Studierende aus Krain überhaupt berufen sind.

Das Verleihungsrecht wird von der k. k. Landes Schulbehörde ausgeübt.

24) Bei der vom gewesenen Pfarrer von Födnik, Andreas Weischel, unterm 16. April 1802 errichteten Stiftung, der zweite Platz pr. 50 fl. G. M. Dieselbe ist vorzugsweise für Studierende Jünglinge aus der Weischel- oder Gorjanz'schen Bekrandschaft, und in deren Abgang für solche, die aus dem Dorfe Oberfeichting gebürtig sind, bestimmt, und kann nach zurückgelegtem Gymnasium nur noch in der Theologie genossen werden.

Das Verleihungsrecht steht der Landes Schulbehörde zu.

25) Das vom Friedrich Weitenhiller errich-

tete Stipendium pr. 18 fl. G. M., welches für einen gut studierenden Schüler der 6. Gymnasial-Classe bestimmt ist, und nur durch ein Jahr genossen werden kann.

Das Präsentationsrecht zu demselben übt der bevollmächtigte Patronats-Repäsentant, Johann Nischholzer, Handelsmann in Laibach, aus.

Diejenigen, welche sich um diese Studenten-Stipendien bewerben wollen, haben ihre mit dem Tauffcheine, dem Armuths- und Impfungs-Zeugnisse, dann mit den Schulzeugnissen von den beiden Semestern des Schuljahres 1853, so wie, wenn sie das Stipendium aus dem Titel der Verwandtschaft in Anspruch nehmen wollen, auch mit dem legalen Stammbaume und andern Documenten belegten Gesuche, und zwar bezüglich der ad Nr. 8, 9 und 10 unmittelbar beim hochw. fürstbischfl. Ordinariate zu Laibach, rücksichtlich der übrigen aber im Wege der vorgesezten k. k. Studien-Direction bis 10. November 1853 bei dieser k. k. Landes-schulbehörde zu überreichen.

Jene, welche sich um mehrere Stipendien bewerben, haben für jede Stiftung ein abgesonder-tes Gesuch einzureichen, indem cumulative Gesuche nicht berücksichtigt werden, können jedoch die erforderlichen Behelfe nur einem Gesuche beilegen und in den übrigen sich bloß darauf beziehen.

K. k. Landes-schulbehörde für Krain in Laibach am 9. October 1853.

B. 575. a (3) Nr. 9115.
Concurs-Ausschreibung.

Im Bereiche dieser Bezirkshauptmannschaft ist die Bezirks-wundarzte-Stelle für das Selzacher-Thal, mit dem Wohnsitz in Eisnern und der jährlichen Remuneration von fünfzig Gulden, aus der Bezirks-casse zahlbar, in Erledigung gekommen.

Die Bewerber, welche der krainischen Landes-

sprache vollkommen mächtig sein müssen, haben ihre mit dem Tauffcheine, Diplome und Sitten-zeugnisse documentirten Gesuche bis 20. Novem-ber l. J. hieramts einzubringen.

K. k. Bezirkshauptmannschaft Krainburg am 18 October 1853.

B. 1590. (2) Nr. 6411.
E d i c t
zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des, den 27. August l. J. verstorbenen 1/2 Hüblers Martin Kerstich, von Paku Nr. 4, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthung derselben den 11. November l. J., Früh 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr An-meldungsgesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würd, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

K. k. Bezirksgericht Oberlaibach am 26. Sep-tember 1853.

B. 1591. (2) Nr. 5778.
E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei von diesem Gerichte über das Ansuchen des Mathias Perschin, von Prevolle, gegen Simon Gram, von Makitna, wegen aus dem Vergleiche ddo. 28. Juni 1852, B. 4977, schuldigen 78 fl. M. M. c. s. c., in die executive öffentliche Ver-steigerung der, dem Letzteren gehörigen, im Grund-buche der gewesenen Herrschaft Freudenthal sub Rectif. Nr. 340 vorkommenden Viertelhube, in Ma-kitna Consc. Nr. 30, im gerichtlich erhobenen Schät-zungswerthe von 1312 fl. 25 kr. M. M. gewilliget, und zur Vornahme derselben vor diesem Gerichte die drei Feilbietungstags-satzungen auf den 15. No-vember, auf den 14. December 1853 und auf den 16. Jänner 1854, jedesmal Vormittag um 9 Uhr

mit dem Anhange bestimmt worden, daß diese Rea-lität nur bei der letzten, auf den 16. Jänner 1854, angebotenen Feilbietung bei allenfalls nicht erziel-tem oder überbotenem Schätzungswerthe auch unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Die Licitationsbedingungen, das Schätzungspro-tocol und der Grundbuchs-extract können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden einge-sehen werden.

K. k. Bezirksgericht Oberlaibach am 31. Au-gust 1853.

B. 1592. (2) Nr. 6394.
E d i c t.

Womit von Seite des k. k. Bezirksgerichtes Oberlaibach bekannt gegeben wird, daß in der Ex-ecutions-sache des Andreas Salter, von Oberlaibach, wider Valentin Salter, von Oberbressovik, pecto. schuldigen 111 fl. 32 kr. c. s. c., die auf den 15. September und den 13. October l. J. bestimmten zwei executiven Feilbietungen sistirt und rücksichtlich für abgehalten angesehen werden, daß es dagegen bei der dritten auf den 14. November l. J. angeord-neten executiven Feilbietung sein volles Verbleiben hat.

Wovon die Kaufstüftigen und die Tabulargläu-biger verständiget werden.
K. k. Bezirksgericht Oberlaibach am 17. Sep-tember 1853.

B. 1587. (2) Nr. 5709.
E d i c t.

In Folge Einverständnisses ist die in der Ex-ecutions-sache der Maria Antontschitsch, von Hrib, wider Anton Dven, von Soliverh, pecto. 67 fl. 9 kr. mit Bescheid ddo. 26 August l. J., Nr. 4736, auf den 14. October l. J. bestimmte erste executive Feil-bietung der, dem Letztern gehörigen Realität als ab-gehalten anzusehen, wogegen es bei der auf den 11. November und 9. December l. J. angeordneten zweiten und dritten Feilbietung das Verbleiben habe.
K. k. Bezirksgericht Sittich den 8. October 1853.

B. 110. a (33)

K. k. südliche Staats-Eisenbahn. Fahrordnung

der Züge auf der südl. k. k. Staats-Eisenbahn zwischen Mürzzuschlag und Laibach, vom 15. Mai v. J., bis auf weitere Bestimmung.

Abfahrt der Züge in der Richtung von					
Mürzzuschlag nach Laibach.			Laibach nach Mürzzuschlag.		
Abfahrt von der Station	Postzug	Personen-Zug	Abfahrt von der Station	Personen-Zug	Postzug
	Stund. Minut.	Stund. Minut.		Stund. Minut.	Stund. Minut.
Mürzzuschlag	4. 45 Früh	3. — Nachm	Laibach	7. 30 Abends	8. 15 Früh
Gras	8. 35 „	6. 55 Abends	Eilli	11. 40 Nachts	12. 5 Mittag
Marburg	10. 55 Vorm.	9. 27 „	Marburg	2. 57 „	2. 40 Nachm.
Eilli	1. 45 Nachm.	12. 50 Nachts	Gras	6. 15 Morg.	5. 30 Abends

Bemerkung. Mit den Post- und Personenzügen werden Passagiere von und nach allen Stationen befördert. Das Reisegepäck ist den größern Stationen wenigstens 1/2 Stunde vor Abgang des Zuges zu übergeben, wenn es mit demselben Zuge befördert werden soll. Mit den Lastzügen werden keine Pas-sagiere befördert.